

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
Institut für Psychologie

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), am 01. September 1997 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie erlassen:¹

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Psychologie mit dem Abschluß „Diplom-Psychologe“ bzw. „Diplom-Psychologin“ der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Institut für Psychologie gibt Empfehlungen für den Studienablauf.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihnen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe oder Diplom-Psychologin befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie als auch wissenschaftliche Untersuchungen und fachliche Aus- und Weiterbildung.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologische Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene, wissenschaftlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und umzusetzen sowie Metho-

den zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

(2) Der erste Studienabschnitt vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse. Dieser Abschnitt wird mit einer orientierenden Studieneingangsphase eingeleitet; er ist einerseits nach Prüfungsfächern gegliedert, er enthält andererseits wesentliche Teile der Methodenausbildung sowie fächerübergreifende Veranstaltungen, die in forschungsbezogene, historische, wissenschaftstheoretische und berufliche Aspekte der Psychologie einführen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt werden die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft und erweitert. Dieser Abschnitt soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut machen. Hierzu ist auch eine berufspraktische Tätigkeit in diesen Abschnitt eingeordnet. Ferner soll hier die Befähigung zu psychologischer Forschung gefördert werden. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen und einen Beitrag zur psychologischen Forschung erbringen.

(4) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst: Praktische psychologische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation voraus. Diese Umstände fördern – zusammen mit psychologischen Erfordernissen – daß sich die Studierenden mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erarbeiten und eine Orientierung in der Philosophie und in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erwerben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als

¹ Diese Studienordnung wurde am 16. September 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologen (z. B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kenntnisse hinzu.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Psychologiestudium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot wird so organisiert, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Im zweiten Studienabschnitt kommt eine berufspraktische Tätigkeit hinzu.

(3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte informiert. Darüber hinaus werden Orientierungsveranstaltungen zu den Tätigkeitsfeldern der Psychologie angeboten.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

1. einen ersten Studienabschnitt mit einer Dauer von vier Semestern; er wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen;
2. einen zweiten Studienabschnitt mit einer Dauer von fünf Semestern; er schließt mit der Diplomprüfung ab. In diesem Abschnitt wird ein Berufspraktikum von insgesamt 24 Wochen Vollzeitbeschäftigung abgeleistet.
3. Während des Studiums sollen Studierende an Lehrveranstaltungen von 156 Semesterwochenstunden (SWS) teilnehmen. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 76 SWS, auf den zweiten 80 SWS.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor Entscheidungen über die Wahl von Fächern sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in An-

spruch genommen werden. Eine allgemeine Studienberatung wird in der Studienabteilung der Humboldt-Universität angeboten.

(2) Darüber hinaus kann für die Klärung persönlicher Probleme eine psychologische Beratung in der Ambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik am Institut für Psychologie in Anspruch genommen werden.

(3) Die Beratung wird während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Es gibt folgende Formen von Lehrveranstaltungen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Fallseminare, Exkursionen, Kolloquien und Studienprojekte.

(2) Die Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Neue Forschungsergebnisse und offene Forschungsprobleme werden einbezogen. Die Verbindung des Teilbereichs mit anderen psychologischen und auch außerpsychologischen Forschungsfeldern wird deutlich gemacht und eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Themen geboten. Der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist im Rahmen des Besuchs von Vorlesungen im allgemeinen nicht möglich.

(3) Übungen sollen vor allem der Ausbildung arbeitsrelevanter Fertigkeiten dienen. Sie werden daher vor allem in Verbindung mit der Methodenausbildung genutzt. Diese Fertigkeiten werden durch das Lösen von Aufgaben ausgebildet. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt in der Regel 30.

(4) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Befunde, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Die Studierenden sollen sich selbständig in wissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten und die Ergebnisse in Form von Referaten und Diskussionsbeiträgen darstellen. Es sollen das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag geübt werden. Seminare sollten im ersten Studienabschnitt nicht mehr als 30 und im zweiten Studienabschnitt nicht mehr als 20 Teilnehmer haben.

(5) Praktika dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb von Fertigkeiten. Sie sollen praktische Erfahrungen zur theoriegeleiteten Datensammlung und zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung vermitteln. Vor der Diplom-Vorprüfung sind Aufgaben unter Anleitung zu bearbeiten. Dazu gehören die Verhaltensbeobach-

tung und die Planung, Durchführung, Auswertung und Kurzdarstellung psychologischer Experimente. Im zweiten Studienabschnitt stehen Verfahren der Gesprächsführung, der Intervention und Diagnostik einschließlich der Gutachtenerstellung im Vordergrund. Die maximale Teilnehmerzahl soll 15 nicht überschreiten.

(6) Fallseminare des zweiten Studienabschnittes haben wegen der notwendigen intensiven Betreuung eine maximale Teilnehmerzahl von fünf und dienen der Einübung von Fertigkeiten bei der Bearbeitung an-

wendungsbezogener Fragestellungen. Dazu gehören das Training in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen.

(7) Exkursionen haben die Aufgabe, die Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Diplom-Psychologen zu ermöglichen und damit realistische Vorstellungen über die berufliche Praxis zu vermitteln. Die Teilnehmerzahl sollte 15 nicht übersteigen. Exkursionen finden in Verbindung mit den Veranstaltungen zur Berufserkundung sowie im zweiten Studienabschnitt als seminarbegleitende Veranstaltungen statt.

(8) Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Diplomarbeit vorbereiten und anfertigen. Es werden der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert. Ein Kolloquium soll maximal 15 Teilnehmer haben.

(9) Empirische Projekte bzw. Studienprojekte sollen die Studierenden in beiden Studienabschnitten an der Bearbeitung von Fragestellungen aus der psychologischen Praxis und Forschung beteiligen. Voraussetzungen sind Aufgaben, die durch studentisches Mitarbeiten in der gegebenen Zeit bewältigt werden können. Durch die Einbindung in laufende Dienstleistungs- und Forschungsprojekte wird eine Verbindung zwischen inhaltlicher Vertiefung und Methodik geschaffen. Ein Projekt läuft in der Regel über zwei Semester.

Die Projekte umfassen eine Vorbereitungs- und Durchführungsphase und werden mit intensiver Betreuung realisiert; ein schriftlicher Projektbericht ist anzufertigen. Die Mitarbeit an einem Projekt soll die integrative Nutzung vermittelten Wissens und Könnens aus inhaltlichen und methodischen Fächern fördern. Projekte im zweiten Studienabschnitt eignen sich besonders als Ausgangspunkte für Diplomarbeiten. Das Thema kann in Untersuchungen der Diplomarbeit weitergeführt werden.

§ 8 Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen vermittelt nur ein Grundwissen. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten wird vorausgesetzt. Eine Kontrolle des Selbststudiums sollte über Referate oder Klausuren gesucht werden. Besonders in Verbindung mit der Studieneinführung, in Methodenkursen und in Praktika wird empfohlen, den Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

Das Studium der Psychologie wird durch das Verständnis der Arbeitsweise von Nachbardisziplinen gefördert. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Disziplinen wie Philosophie, Linguistik, Medizin, Informatik, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften zu nutzen.

§ 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Solche Voraussetzungen betreffen Lehrveranstaltungen in Methodenlehre, in Klinischer Psychologie sowie Arbeits- und Organisationspsychologie.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Psychologie voraus. Es kann aber den Studierenden des ersten Studienabschnittes empfohlen werden, an geeigneten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes teilzunehmen, um Verbindungen zwischen den Studienabschnitten herzustellen.

§ 10 Bestätigung von Studienleistungen

Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß §§ 20 und 25 der Prüfungsordnung setzt schriftliche Eigenleistungen des Studenten oder der Studentin voraus. Diese Leistungen können in einem Seminarvortrag, einem schriftlichen Referat, einer Klausur oder einem Bericht bestehen. Art, Umfang und Form der jeweiligen Leistungsnachweise sind vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Gruppenleistungen sind zugelassen, sofern der Beitrag jedes Gruppenmitgliedes erkennbar ist.

II. Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Semester)

§ 11 Gliederung des Lehrangebotes

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt das Studium der Fächer der Diplom-Vorprüfung:

- Allgemeine Psychologie I
- Allgemeine Psychologie II
- Biologische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie

- Sozialpsychologie
- Methodenlehre

sowie fächerübergreifende Studienanteile:

- Berufserkundung
- Experimentelles Praktikum und Beobachtungspraktikum
- Empirisches Projekt
- Wissenschaftstheorie/ Geschichte der Psychologie

Die Veranstaltungen teilen sich wie folgt auf:

Fach	Vorlesung (Pflicht)	Vorlesung (Wahlpflicht)	Seminar (Pflicht)	Seminar (Wahlpflicht)	Praktikum	Wahl	Total
Allgemeine Psychologie I	2	4		2			8
Allgemeine Psychologie II	2	4		2			8
Biologische Psychologie	6	2					8
Persönlichkeitspsychologie	4			4			8
Entwicklungspsychologie	6			2			8
Sozialpsychologie	3		2	3			8
Psychologische Methodenlehre	8			4			12
Berufserkundung/ Wissenschaftstheorie						4	4
Experimentelles Praktikum						4	4
Beobachtungspraktikum					4		4
Empirisches Projekt						4	4

Aus den Lehrangeboten mit der Kennzeichnung als Wahlpflichtmöglichkeit sind entsprechende Anteile im angegebenen Umfang auszuwählen.

§ 12 Studieninhalte

Die Inhalte der einzelnen Lehrangebote werden regelmäßig aktualisiert, damit verbunden eine Empfehlung für die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, und öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Diplom-Vorprüfung

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann auf Grund des Lehrangebotes nach dem 4. Semester abgeschlossen werden. Die Prüfungen können auf zwei Abschnitte aufgeteilt werden. Näheres über Zulassung und Durchführung enthält die Diplomprüfungsordnung.

III. Zweiter Studienabschnitt (5. bis 9. Semester)

§ 14 Gliederung des Studiums

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind:

- Anwendungsfächer:
 - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Pädagogische Psychologie
- Methodenfächer:
 - Diagnostik und Intervention
 - Forschungsmethodik und Evaluation

- Forschungsorientierte Vertiefung (Wahlfach)
- Nichtpsychologisches Wahlfach (als Wahlfach und zusätzlich evtl. als Optionsfach; s.u.)
- Praxisbezogene Lehre

Die aktuell gültigen forschungsorientierten Vertiefungen und nichtpsychologischen Wahlfächer sind in einer Anlage zur Studienordnung beschrieben. Sie werden vom Institutsrat festgelegt und ggf. verändert. Auf Antrag eines Prüfungskandidaten oder einer Prüfungskandidatin kann der Prüfungsausschuß ein weiteres nichtpsychologisches Wahlfach genehmigen.

(2) In den Anwendungsfächern wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden. Ein Basisfach (6 SWS) vermittelt grundlegende berufsqualifizierende Kenntnisse, die von einem Diplom-Psychologen oder einer Diplom-Psychologin unabhängig von seinem oder ihrem Tätigkeitsbereich zu erwarten sind. Ein Schwerpunktfach (12 SWS) vertieft diese Kenntnisse und führt in spezifische anwendungsbezogene Fertigkeiten ein. Pädagogische Psychologie wird nur als Basisfach angeboten.

Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen

- zwei Anwendungsfächern als Schwerpunktfach, eins als Basisfach;
- einem Anwendungsfach als Schwerpunktfach, zwei als Basisfach und ein Optionsfach. Das Optionsfach (6 SWS) kann ein weiteres nichtpsychologisches Fach oder eine zweite forschungsorientierte Vertiefung sein.

(3) In Erweiterung zu der fachbezogenen Ausbildung in den Anwendungs- und Methodenfächern werden Veranstaltungen angeboten, die betont fertigungsorientiert sind (praxisorientierte Lehre). Obligatorisch ist die fallbezogene Ausbildung in der Ambulanz für Psychotherapie und Psychodiagnostik (zwei Gutachten sind anzufertigen).

(4) Die Veranstaltungen teilen sich wie folgt auf:

Fach	Vorlesung (Pflicht)	Vorlesung (Wahlpflicht)	Seminar (Wahlpflicht)	Übung	Wahl	Total
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (Basisfach)		4	2			6
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (Schwerpunktfach)		2	4			6
Klinische Psychologie (Basisfach)	4		2			6
Klinische Psychologie (Schwerpunktfach)	2		4			6
Pädagogische Psychologie	2		4			6
Diagnostik und Intervention	8		4	4		16
Praxisbezogene Lehre			2		6	8
Forschungsmethodik und Evaluation		2	2			4
Studienprojekt				4		4
Forschungsorientierte Vertiefung im Fach					8	8
Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach					6	6
Diplomandenkolloquium			4			4

Aus den Lehrangeboten mit der Kennzeichnung als Wahlpflichtmöglichkeit sind entsprechende Anteile im angegebenen Umfang auszuwählen.

Als Wahlfach kann zusätzlich eine forschungsorientierte Vertiefung im Fach oder ein nichtpsychologisches Wahlfach gewählt werden. Dafür entfällt ein Schwerpunktfach.

§ 15 Studieninhalte

Die Inhalte der einzelnen Lehrangebote werden regelmäßig aktualisiert, damit verbunden eine Empfehlung für die Aufteilung der Veranstaltungen auf die einzelnen Semester, und öffentlich bekanntgegeben.

§ 16 Berufspraktische Tätigkeit

Im zweiten Studienabschnitt (nach der Diplom-Vorprüfung) ist eine berufspraktische Tätigkeit vorgesehen; sie ist eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Diplomprüfung. Diese Praktika sollen den Studierenden ermöglichen, sich durch eigene Tätigkeit über die Berufsfelder der psychologischen Praxis zu orientieren und die Anwendungen psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben. Die Studierenden sollen wenigstens zwei Praktika von je zwölf Wochen Dauer Vollzeitbeschäftigung absolvieren (Gesamtzeit 24 Wochen). Anstelle der Praktikumswochen kann ein Halbjahrespraktikum abgeleistet werden. Die Praktika werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Sie sollen i. d. R. unter Anleitung eines Diplom-Psychologen oder einer Diplom-Psychologin durchgeführt werden und sich - falls nicht ein Halbjahrespraktikum durchgeführt wird - hinsichtlich der in ihnen repräsentierten psychologischen Aufgabenbereiche unterscheiden.

Die Praktika sollen in der Regel in Institutionen abgeleistet werden, die den Praktikanten psychologische Erfahrungen im Umgang mit Menschen ermöglichen können. Praktika in Forschungseinrichtungen (z. B. auch in Projekten des Instituts und in universitären Praxiseinrichtungen wie der Ambulanz) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein solches Praktikum darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Die Praktika sollen in der Regel während des Hauptstudiums in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

Im Anschluß an ein Praktikum ist ein Erfahrungsbericht zu verfassen. Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung des oder der Praktikumsverantwortlichen des Instituts. Er oder sie ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen, die Angaben über die Dauer des Praktikums, die Bestätigung der Praktikumsstelle, die ausgeübte Tätigkeit und die Unterschrift des oder der für die fachliche Betreuung verantwortlichen Psychologen oder Psychologin enthält.

§ 17 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Eine Vorklärung kann im Rahmen eines Studienprojekts, einer forschungsorientierten Vertiefung oder infolge eines Praktikums erfolgen. Mit der Diplomarbeit ist der Nachweis zu erbringen, daß innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbstständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann.

Das Thema kann durch jeden Hochschullehrer bzw. jede Hochschullehrerin oder jedes habilitierte Mitglied des Instituts vergeben werden. Die Studierenden können selbst Themen vorschlagen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist, daß ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin oder habilitiertes Mitglied des Instituts für Psychologie die Betreuung übernimmt. Die Vergabe eines Themas der Diplomarbeit erfolgt vor, zwischen oder nach den beiden Abschnitten der Diplomprüfung. Das Thema ist aber spätestens bis zum Ende des 8. Semesters auszugeben. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann das Thema auch schon ab Ende des 6. Semesters ausgegeben werden. Der Besuch eines Diplomandenkolloquiums ist obligatorisch.

Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung von einer Seite beizufügen, aus der die empirische Substanz der Arbeit ersichtlich werden soll. Über die Annahme der Arbeit entscheiden zwei unabhängige Gutachten.

§ 18 Diplomprüfung

Das Diplomstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfung kann in einem oder in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt werden. Die Zulassungsbedingungen und Durchführungsvorschriften sind in der Diplomprüfungsordnung geregelt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können dieses Studium nach Maßgabe der in § 20 genannten Frist nach der bisher gültigen Studienordnung von 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin Nr. 10/1994) fortsetzen.

Sie können ihr Studium auch nach dieser Studienordnung fortsetzen.

(2) Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, studieren nach dieser Studienordnung.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die bisher gültige Studienordnung von 1994 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt Universität zu Berlin Nr. 10/1994) tritt mit Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.